

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lenzlinger Söhne AG für Lieferungen von Doppelböden

Die Lenzlinger Söhne AG (nachfolgend: Lieferantin) verkauft dem Besteller ihre Produkte aus dem Bereich Doppelböden gemäss den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn der Besteller die Produkte aus dem Bereich Doppelböden der Lieferantin bestellt, erkennt er die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen von Komponenten, Produkten und Ersatzteilen aus dem Bereich Doppelböden. Übernimmt die Lieferantin auch die Montage der Lieferungen, gelten die dafür separat vereinbarten Bedingungen. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich aller eventuellen Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Vorher abgeschlossene Verträge werden nach den dann noch gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Offerten, die keine Annahme- oder Ablauffrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Der Vertrag ist abgeschlossen,
 - a) sobald dies von beiden Parteien schriftlich per Brief oder Fax bestätigt und der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnis gelangt ist,
 - oder
 - b) sobald die Auftragsbestätigung per Brief oder Fax von der Lieferantin an den Besteller gesandt und dort eingetroffen ist.
- 1.3 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderen Regelungen enthalten sind, kommen in erster Linie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag zur Anwendung. Anderslautende Bedingungen des Bestellers gelten nur, falls die Lieferantin dies schriftlich akzeptiert hat.
- 1.4 Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Lieferantin.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Preise

- 2.1 Die Preise in der Produktdokumentation beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf die jeweils abgebildeten und beschriebenen Artikel. Die Lieferantin behält sich vor, die Preise anzupassen. Für den Vertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Preise berechnet ab Werk CH-8610 Uster, exklusive Steuern, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Verpackung, Porti und Frachtkosten werden separat verrechnet.

- 2.3 Der Besteller übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Bewilligungen, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Wenn die Lieferantin solche Leistungen erbracht hat, erstattet der Besteller sie ihr gegen entsprechenden Nachweis zurück.
- 2.4 Sind im Preis Leistungen gemäss Ziff. 2.2 bis 2.3 durch spezielle Vereinbarung eingeschlossen, so behält sich die Lieferantin das Recht vor, die Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen, inkl. Rechnungen für Teillieferungen, in Schweizer Franken zahlbar und innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.
- 3.2 Die Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.
- 3.3 Vom Besteller geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
- 3.4 Wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Lieferantin berechtigt, gemäss Schweizerischem Obligationenrecht vorzugehen, so unter anderem am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 3.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 7% p.a. zu entrichten.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Lieferantin bleibt Eigentümerin der gelieferten Objekte, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt den Lieferanten, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister nach Art. 715 ZGB vorzunehmen.
- 4.2 Bei Vermischung und Verarbeitung besteht Miteigentum am neuen Produkt.
- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Verkaufsgegenstand sorgfältig zu behandeln und die von der Lieferantin beigelegte Gebrauchsanweisung zu beachten.
- 4.4 Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Besteller nicht über die gelieferten Gegenstände verfügen. Vor allem darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.
- 4.5 Die Lieferantin ist berechtigt, ihr Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Ware geltend zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebe und Speditionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Lieferung

- 5.1 Der Besteller kann für mehr als 14 Tage verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung verlangen, wenn eine Verspätung nachweisbar durch die Lieferantin verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Haftung der Lieferantin beträgt maximal CHF 500.- pro Lieferung. Weitergehende Verzugsrechte des Bestellers sind unter allen Titeln ausgeschlossen.

- 5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn der Besteller der Lieferantin die für die Lieferung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen lässt oder abändert.
 - wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der Lieferantin liegen, wie z.B. Epidemien, Krieg, Streik, Elementarschäden, Unfälle, verspätete Zulieferung von Rohmaterial, behördliche Massnahmen etc.
 - wenn der Besteller mit seinen Leistungen im Rückstand ist.
- 5.3 Nutzen und Gefahr gehen auch bei Transporten durch die Lieferantin oder deren Hilfspersonen mit Absendung der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

6. Gewährleistung und Mängelrüge

- 6.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen sofort nach der Ankunft zu prüfen und der Lieferantin eventuelle noch bestehende Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung aus dem Werk der Lieferantin. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen lassen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Lieferantin Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 6.3 Die Lieferantin gewährleistet diejenigen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen, die in der Auftragsbestätigung oder in den dem Besteller im Zusammenhang mit dem aktuellen Vertragsschluss übergebenen Unterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Anpassungen und Änderungen auf den neuesten Stand der Technik werden ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller hat der Lieferantin die Abweichung von den gewährleisteten Eigenschaften zu beweisen. Sind die massgeblichen Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch die Lieferantin. Hierzu hat der Besteller der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch mindestens zweimalige Fristansetzung zu gewähren. Die Nachbesserung findet im Werk der Lieferantin statt. Hin- und Rücktransport sowie alle damit verbundenen Kosten für Ein- und Ausbau etc. übernimmt der Besteller. Ist die Nachbesserung im Verhältnis zum Kaufpreis unverhältnismässig, kann die Lieferantin anstelle der Nachbesserung eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Ist die Lieferung derart unbrauchbar, dass deren bestimmungsgemässer Gebrauch ausgeschlossen ist, kann der Besteller die Wandlung des Vertrages verlangen. Die Lieferantin wird dabei einzig zur Rückgabe der vom Besteller bereits erhaltenen Leistung verpflichtet.
- 6.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in Vertragsbestandteilen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sie gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Für die Prüfung, Rüge, Beweislast und Haftung gelten die Regelungen zur Gewährleistung.

- 6.5 Von der Gewährleistung und Haftung der Lieferantin ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, die entstehen infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, schädlicher klimatischer Verhältnisse, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Lieferantin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat.
- 6.6 Wegen Gewährleistungen und Zusicherungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten.
- 6.7 Für Beratung und Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Lieferantin nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.

7. Vertraulichkeit und besondere Umstände

- 7.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.
- 7.2 Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie gemäss Vertrag bestimmt sind.
- 7.3 Der Besteller macht die Lieferantin vor Vertragsschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort der Lieferung, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtende gesetzliche oder behördliche Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Gerichtsstand ist mit nachfolgender Ausnahme ausschliesslich das Handelsgericht Zürich. Die Lieferantin kann den Besteller auch an seinem Sitz belangen.
- 8.2 Rechtsverhältnisse zwischen dem Besteller und der Lieferantin, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, unterstehen dem schweizerischen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) kommt nicht zur Anwendung.

Lenzlinger Söhne AG
Doppelböden
Seestrasse 64
8610 Uster
Schweiz

Stand: September 2010